

**Stadtrat**

Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

info@stadtgossau.ch

www.stadtgossau.ch



Gebührentarif zum Baureglement

I Grundlagen

Der Stadtrat erlässt in Anwendung von Art. 4 der Kant. Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 27. April 1971 (sGS 821.1). Art. 61 des Baureglements der Politischen Gemeinde Gossau vom 30. Mai 1994, im Rahmen des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) nachstehende Richtlinien:

II Ansätze

1. Bewilligungsgebühren Baupolizei

CHF

Einfamilien-, Zweifamilienhäuser

Gebühr inkl. eingebaute Garagen	2'000–6'000
---------------------------------	-------------

Mehrfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser inkl. eingebaute Garagen

Grundgebühr:	3'000–6'000
pro Wohnung	300

An- und Nebenbauten, Einzel- und Doppelgaragen, Abstellplätze ohne Überdachung

bis 55 m ²	200–1'000
über 55 m ²	10/m ² Gebäudegrundfläche

Separate Garagenbauten, Reihengaragen, Einstellhallen

Grundgebühr	300–1'000
Zuschlag	50/Fahrzeug

Landwirtschaftliche Bauten

Scheunen, Ställe, Remisen	500–5'000
Separate Jauchegruben, Silos (je Stück)	300–600

Geschäfts- und Wohn-/Geschäftshäuser, Gewerbliche und Industriebauten

Grundgebühr	2'000–8'000
Zuschlag anrechenbare Gewerbefläche	2/m ²
Zuschlag je Wohnung	300

<i>Zweckänderungen ohne weitere Bauarbeiten</i>	200–1'000
--------------------------------------------------------	-----------

Anlagen

wie Einfriedung, Stützmauern, Auffüllungen, Terrainveränderungen usw.	200–2'000
-----------------------------------------------------------------------	-----------

<i>Umbauten</i>	200–6'000
------------------------	-----------

<i>Abbruchbewilligungen</i>	200–2'000
------------------------------------	-----------

<i>Bauermittlungen / Vorverfahren / Ausnahme-, Nachtrags- und Korrekturbewilligungen, Verlängerungen</i>	200–3'000
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

<i>Einspracheentscheide</i>	200–5'000
------------------------------------	-----------

<i>Wärmepumpen</i>	200–1'000
---------------------------	-----------

Reklameeinrichtungen

a) Eigenreklame (Firma in betr. Gebäude)

- Reklamefläche bis 3 m ²	200–400
- Reklamefläche über 3 m ²	160/m ²

b) Fremdreklame

- Reklamefläche bis 3 m ²	500–1'000
- Reklamefläche über 3 m ²	340/m ² , max. 5'000

2. Gewässerschutz**Tankanlagen**

Grundgebühr	300–1'000
Zuschlag pro 5'000 l	50–100

Kanalisationsbewilligung

200–5'000

3. Baulicher Zivilschutz

Schutzraumbewilligung	500–1'500
Abklärung Schutzraumspflicht	300–500
Die Auslagen für den Prüfenieur oder die kant. Bewilligung sind eingeschlossen.	
Sofern erhebliche zusätzliche Kontrollen, Beanstandungen in der Vorprüfung usw. notwendig sind, wird der entsprechende Arbeitsaufwand belastet	90/Stunde

4. Energie

Energetische Anlagen und Massnahmen	100–2'000
Prüfung Energienachweis	250

5. Brandschutz

Einfamilien-, Doppel- oder Reiheneinfamilienhaus, je Wohneinheit	200–2'000
Mehrfamilien-, Wohn- und Gewerbehäuser	500–5'000
Umbauten	200–5'000
Landwirtschaftliche Bauten	300–3'000
An- und Nebenbauten	200–2'000
Schlussabnahme inbegriffen, jede weitere Kontrolle	100
Kleinveranstaltung	150–500
Grossveranstaltungen	300–2'000
Verkauf und Abbrennen von Feuerwerk	100–500

6. Feuerungen / Luftreinhaltung

Öl-, Gas- oder Holzheizung mit Abgasanlage	200–500
Cheminéeofen mit/ohne Kamin	150–500
Kamin / Abgasanlage	150–500
Schlussabnahme inbegriffen, jede weitere Kontrolle	100
Verfügung über Emissionsbegrenzung	200–3'000
Verfügung über Luftreinhaltmassnahmen	200–1'000

7. Lärm

Ausnahmebewilligung Bauen während Ruhezeiten	100–500
Verfügung über Emissionsbegrenzung	200–3'000

8. Benützung öffentlichen Grundes/gesteigerter Gemeingebrauch

Bewilligungsgebühr	200
Benützungsgebühr private Leitungen	200–400
Benützungsgebühr Installationsplätze etc.	5/m ² /Monat

9. Übrige Gebühren

Bauanzeigen	20/Stück
Übermittlung einer Einsprache	20/Stück
Verfügungen verschiedener Art	250–3'000
Augenschein	90/Stunde
Reverse und öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	200–1'500

Baukontrolle

Ordentliche Kontrolle (pro Kontrolle)	100
Nachkontrolle (pro Kontrolle)	150

Mahngebühren bei Nichterfüllung von Auflagen

Erste Mahnung	100
Weitere Mahnungen	150

Vorabklärungen/Recherchen

Nach Aufwand	100 / Stunde
--------------	--------------

III Kosten

Separat in Rechnung gestellt werden insbesondere Gebühren kantonaler Amtsstellen, Expertenberichte, Visier- und Schnurgerüstkontrollen durch den Geometer, Barauslagen etc.

IV Überschreitung der Gebührenansätze

Die Gebühren können für besonders schwierige oder umfangreiche Projekte oder Kontrollen bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt werden.

V Kostenvorschuss

Für Gebühren und Barauslagen kann die Stadt Kostenvorschüsse einfordern (Art. 96 VRP).

VI Schlussbestimmungen

Dieser Gebührentarif gilt ab dem 1. Juli 2013. Er gilt für alle Gebühren, die ab diesem Zeitpunkt zu veranlagten sind.

Der Gebührentarif vom 1. Januar 1998 wird aufgehoben.

Gossau, 24. April 2013

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Stefan Eberhard
Stadtschreiber-Stv.